



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.

Umgang mit möglichen Interessenskonflikten für Mitglieder der Gremien* der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)

(1) Ein Mitglied von Gremien der DGKJ,

1. das Berater-, Vortrags- bzw. Gutachtertätigkeit für Industrieunternehmen, bezahlte Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Beirat eines pharmazeutischen bzw. biotechnologischen Unternehmens in den zurückliegenden 3 Jahren ausgeübt hat,
2. das finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie bzw. kommerziell orientierter Auftragsinstitute, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Planung, Durchführung und Dokumentation klinischer oder experimenteller Studien hinausgehen in den zurückliegenden 3 Jahren erhalten hat,
3. das Eigentümerinteresse an Arzneimitteln/Medizinprodukten (z.B. Patent, Urheberrecht, Verkaufslizenz) besitzt
4. das Geschäftsanteile, Aktienkapital, Fonds der pharmazeutischen oder biotechnologischen Industrie besitzt (geringfügige Anteile bleiben außer Betracht)
5. das während der zurückliegenden 3 Jahre Autoren-/Co-Autorenschaft bei Artikeln übernommen hat, die im Auftrag eines pharmazeutischen Herstellers verfasst wurden

(2) bei dem ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit)

hat nach Kenntnis der Tagesordnung dem Vorsitzenden des Gremiums spätestens eine Woche vor einer Sitzung mitzuteilen, wenn es der Meinung ist, nach Absatz 1-2 an einer Beschlussfassung des Gremiums nicht mitwirken zu können, weil über Produkte beraten wird, für die das Mitglied nach § 7, Absatz 1 eine Tätigkeit erbracht hat. .

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Gremiums entscheiden zu Beginn der Sitzung gemeinsam, ob ein Interessenskonflikt vorliegt und das Mitglied an einer Beratung und/oder Beschlussfassung nicht mitwirken darf. Das Gremium hat die Möglichkeit, von dem betroffenen Mitglied außerhalb der Beratung und Beschlussfassung fachliche Informationen einzuholen.

(4) Die Entscheidung wird protokolliert.

* Gremien der DGKJ sind der Vorstand, die Kommissionen und der Konvent für fachliche Zusammenarbeit.